



Statuten der Klima- und Umweltgruppe Belp

Wo Schriftlichkeit verlangt wird, reicht der digitale Kommunikationsweg aus.
Es sind immer weibliche und männliche Personen angesprochen, unabhängig der gewählten Form.

I Zweck und Aufgaben

Art. 1 Name, Sitz und Anschluss

- 1.1 Unter dem Namen „Klima- und Umweltgruppe Belp“ besteht aufgrund dieser Statuten ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Art. 60ff ZGB mit Sitz in Belp /Kt. Bern. Er ist parteipolitisch und religionsneutral.
- 1.2 Der Verein kann sich als Kollektivmitglied zielverwandten Institutionen anschliessen.

Art. 2 Zielsetzung

Der Verein setzt sich namentlich zum Ziel,

- a. den Natur- und Landschaftsschutzgedanken und das Umweltbewusstsein bei Behörden, in der Politik, bei Unternehmen, in der Landwirtschaft, bei Privaten, Schulen und weiteren Institutionen zu fördern im Sinne von „Regional handeln, global denken!“
- b. dass unsere Natur- und Kulturlandschaft erhalten, aufgewertet, gepflegt und gestaltet wird
- c. klima- und biodiversitätsfreundliche sowie ressourcenschonende Projekte zu fördern; er unterstützt ausdrücklich das Ziel der Klimagerechtigkeit.
- d. dass der Zerstörung und Schädigung der uns umgebenden Naturgüter, insbesondere der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensräume, des Bodens, des Wassers und der Luft entgegengewirkt wird
- e. regelmässig einen Klima- und Umweltpreis zu vergeben.

Art. 3 Tätigkeiten

Der Verein sucht seine Ziele zu erreichen im Kontakt mit Behörden, der Politik, Unternehmen, der Landwirtschaft, Privaten, Schulen und weiteren Institutionen durch

- a. Planung und Durchsetzung von geeigneten Massnahmen des Klima- und Umweltschutzes
- b. Öffentlichkeitsarbeit
- c. Arbeitseinsätze für die Erhaltung und Neuschaffung von charakteristischen Lebensräumen und Naturobjekten
- d. Unterstützung bei der Schaffung, Pflege, Gestaltung und Überwachung von geschützten Naturobjekten und entsprechender Konzepte; es sind – i.d.R. bezahlte - Einsätze möglich
- e. Stellungnahmen und Mitwirkung zu Problemen und Projekten, die den Umweltschutz, das Klima und die Biodiversität betreffen
- f. Weiterbildung von Mitgliedern und weiteren interessierten Personen.



II Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Der Beitritt zum Verein steht interessierten Personen offen. Ebenfalls können zielverwandte Gruppen, Vereine, Institutionen Mitglied werden. Es ergeben sich aktive Einzel- und Familien- oder passive Gruppenmitgliedschaften. Sämtliche Mitglieder anerkennen die aktuellen Statuten des Vereins.
- 4.2 **Aktive Mitglieder**
Die aktiven Mitglieder verpflichten sich nach ihren Möglichkeiten zur Mitarbeit im Rahmen des Tätigkeitsprogramms.
- 4.3 **Passive Mitgliedschaft**
Die Passiv-Mitglieder, in der Regel institutionalisierte Gruppen, wirken thematisch und finanziell unterstützend. Sie verfügen weder über Antrags- noch Stimmrecht.

Art. 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Beitritte sind jederzeit mit einer schriftlichen Mitteilung an den Vorstand möglich.
- 5.2 Austritte sind jeweils auf Ende Jahr innert Monatsfrist mit einer schriftlichen Mitteilung an den Vorstand möglich.
- 5.3 Der Beitrag wird einmal jährlich fällig.
- 5.4 Wer den Beitrag bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nicht bezahlt, verliert die Mitgliedschaft.

III Organisation

Art. 6 Vereinsorgane

- 6.1 Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisor:innen.
- 6.2 Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.

Art. 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 7.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt.
- 7.2 Die Mitglieder sind unter Angabe der Geschäfte mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einzuladen.
- 7.3 Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
- 7.4 Anträge auf Änderungen der Statuten sind mindestens einen Monat vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.



Art. 8 Obliegenheiten der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a. Wahl und Abberufung der Präsidentin resp. des Co-Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisor:innen
- b. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- c. Genehmigung des Protokolls, von Jahresberichten und Jahresrechnung
- d. Festlegung von Budget und Mitgliederbeiträgen
- e. Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- f. Beschlussfassung über Anträge und Rekurse, über Statutenänderungen, über Beitritt zu Organisationen und über den Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 9 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Ausserordentliche Versammlungen beruft der Vorstand ein, wenn wichtige oder dringende Geschäfte es erfordern oder mindestens ein Viertel aller Mitglieder es schriftlich mit Angabe der Geschäfte verlangt.

Art. 10 Abstimmungen und Wahlen, Amtsdauer, Statutenänderungen

- 10.1 Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Ein Drittel aller anwesenden Mitglieder kann geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.
- 10.2 Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Im Fall von Stimmgleichheit hat die Präsidentin +den Stichentscheid. Bei einem Co-Präsidium entscheidet im Einzelfall das Los, welche der beiden Personen über den Stichentscheid verfügt. Die andere Person des Co-Präsidiums hat eine Stimme wie die Mitglieder.
- 10.3 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich.
- 10.4 Die Amtsdauer ist unbeschränkt.
- 10.5 Statutenänderungen beschliesst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Mitglieder.

Art. 11 Der Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus 2 bis 7 Mitgliedern und besorgt alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung zustehen. Eine ungerade Zahl von Mitgliedern ist immer anzustreben. Ein Co-Präsidium aus zwei Personen ist möglich. Er konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin resp. des Co-Präsidiums selbst.
- 11.2 Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Im Fall von Stimmgleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid. Bei einem Co-Präsidium entscheidet im Einzelfall das Los, welche der beiden Personen über den Stichentscheid verfügt. Die andere Person des Co-Präsidiums hat eine Stimme wie die Mitglieder.
- 11.3 Der Vorstand sorgt für die Organisation und Koordination der Vereinstätigkeiten im Rahmen von Artikel 3 der Statuten und gemäss Tätigkeitsprogramm
- 11.4 Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören im Wesentlichen Leitung und Vertretung nach aussen, Sekretariat, Finanzwesen, Öffentlichkeitsarbeit, Weiterbildung, Arbeitseinsätze.
- 11.5 Der Vorstand kann Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen.



11.6 Für den Verein zeichnen rechtsverbindlich die Präsidentin / der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied oder das Co-Präsidium zu zweien.

Art. 12 Revisoren

Die zwei Rechnungsrevisor:innen erstatten der Mitgliederversammlung über die geprüfte Jahresrechnung schriftlich Bericht.

IV Mittel

Art. 13 Finanzen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a. Mitgliederbeiträgen
- b. Vermögensertrag
- c. Spenden / Legate
- d. Sponsoren
- e. Erlös aus Aktionen und Arbeitseinsätzen
- f. Zuwendungen der öffentlichen Hand oder weiterer Institutionen.

V Datenschutz

Art. 14 Datenschutz

14.1 Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

14.2 Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse können sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben werden.

14.3 Die Mitgliederdaten, namentlich der Name und Vorname können auf der Website, im Newsletter sowie im Mitteilungsblatt des Vereins oder im Belper veröffentlicht werden; in Publikationen weiterer Presse dürfen Name und Vorname veröffentlicht werden. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

14.4 Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.



VI Schlussbestimmungen

Art. 15 Auflösung des Vereins

- 14.1 Den Beschluss zur Auflösung des Vereins fasst die Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 aller Mitglieder.
- 14.2 In diesem Falle werden Gewinn und Kapital einer anderen zielverwandten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Diese muss wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreit sein.
- 14.3 Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Art. 15 Inkrafttreten der Statuten

- 15.1 Die Statuten treten sofort nach Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.
- 15.2 Revidierte Statuten treten sofort nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung am 12. März 2024 in 3123 Belp.

Urfassung 02.02.2023
1 Überarbeitung: 12.03.2024